

19/SN-14/ME

Das wissenschaftliche Personal am INSTITUT FÜR SOZIOLOGIE der GRUND- UND INTEGRATIVWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT hat die folgende Stellungnahme erarbeitet:

**An das Bundesministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**Minoritenplatz 5
1014 Wien**

14-GE/10-96
Datum: 4. MRZ. 1996
13.96

J. Hoffmayer

Wien, 1.3.1996

**Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
GZ 68158/1-1/B/10A/96**

Das Institut für Soziologie an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät möchte zu einigen zentralen Punkten des vorliegenden Entwurfes Stellung beziehen und auf die strukturellen Folgen für das Institut hinweisen.

1. Als kleines Institut, das über kein besetztes Ordinariat verfügt und personell unterbesetzt ist, wurde und wird der Großteil der Lehre (ca 60%) von nicht Institutsangehörigen durchgeführt. Als externe Lehrbeauftragte konnten in- und ausländische Praktiker und international anerkannte Wissenschaftler (Luckmann und Soeffner (Konstanz), Reichertz (Essen), Wolff (Hildesheim), Kröll (Bamberg), Ahlemeyer (Münster), Angermeier (Leipzig), Sieferle (Mannheim und Zürich) für Bereiche der Theorie, der speziellen Soziologien und der soziologischen Methoden gewonnen werden. Durch ihre Lehrtätigkeit ist es uns gelungen, Praxisbezug und einen hohen Standard in der Soziologenausbildung zu erlangen.

Die im Bundesgesetz vorgesehene reduzierte Remuneration für einen zweistündigen Lehrauftrag auf ATS 26.004.—, bietet für die externen Wissenschaftler, insbesondere aus dem Ausland, keinen Anreiz zur Aufnahme einer Lehrtätigkeit. Die Kosten für einen längeren Aufenthalt in Wien sind mit diesem Betrag nicht zu decken.

Die Herabsetzung der Remuneration für externe Lehrbeauftragte bedeutet für das Institut eine Einschränkung in seinen Standards der Ausbildung und in seiner Internationalität.

2. Die Lehrtätigkeit von externen Soziologen und Soziologinnen hat einen Multiplikatoreffekt. Er führte zu einer Attraktivität und Bekanntheit des Instituts in der scientific community der Soziologie und erhöhte die Bereitschaft zu Kooperationen auch im Bereich der Forschung mit MitarbeiterInnen des Instituts.

Diese langjährige, mühevollen Aufbauarbeit in der Öffnung des Instituts wird durch die geringeren Möglichkeiten zur Kooperation gestoppt.

3. Die stärkere Einbindung der Lehre in die Dienstzeiten der UniversitätsassistentInnen reduziert beträchtlich die Möglichkeiten zum Forschen.

Die Erhöhung der Lehrverpflichtung von UniversitätsdozentInnen auf die Obergrenze von 12 Wochenstunden verringert enorm ihre Zeit für Forschungsaktivitäten.

Vorbereitung und Aktualisierung der Lehrinhalte, Erarbeiten von didaktischen Methoden des Lernens und Lehrens werden zu einer Vollerwerbstätigkeit.

Eine wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, eine reflexive Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Prozessen ist bei diesen Lehrverpflichtungen im begrenztem Umfang zu erwarten.

4. Die Koppelung der Remuneration an eine Mindestzahl von 10 bzw. 15 Studierende, die das gesamte Semester anwesend sein müssen, bedeutet für KollegInnen, die kleine oder spezialisierte Fächer unterrichten, daß sie für ihre Tätigkeit nicht remunert werden. Von ihnen wird erwartet, daß sie ohne Bezahlung unterrichten, was weder der Motivation noch der Erhaltung und/oder Anhebung der Lehre förderlich ist.

Wissenschaftlicher Fortschritt und Spezialisierungen müssen notwendigerweise zu Speziallehrveranstaltungen führen, die dann fallweise auch geringere Hörerzahlen haben.

Ein Wegfall von Lehrveranstaltungen mit geringeren Hörerzahlen führt zu einer Uniformierung und Verschulung des Studiums, mit Schwerpunktsetzung auf traditionellen Lehrinhalten und eine Vermeidung von Risiken der Neuheit.

5. Die Kontrolle der Zahl der anwesenden HörerInnen in diesen Lehrveranstaltungen ist nicht spezifiziert, doch führt eine Kontrolle zu beträchtlichen Unsicherheiten bzgl. der Remuneration.

6. Die Regelung, daß KollegInnen mit Magisterium keine selbständigen Lehrveranstaltungen abhalten dürfen, hat zur Folge, daß diejenigen, die sich in der Lehre bewährt haben und über langjährige Forschungserfahrung verfügen, keine Lehrveranstaltungen mehr abhalten dürfen.

Der Ausschluß von KollegInnen von der selbständigen Lehrtätigkeit erzwingt die Reduktion von Lehrveranstaltungen im kommenden Studienjahr und eine Einschränkung des Lehrbetriebes, der zu Lasten der Studierenden geht.

7. Die geplanten Veränderungen in der Remuneration von Lehraufträgen sollen schon im kommenden Studienjahr 1996/97 zum Tragen kommen und greifen in bereits bestehende Vereinbarungen ein. Es bleibt abzuwarten, ob die Lehrenden unter den geänderten Bedingungen bereit sind, ihre Lehraufträge abzuhalten.

Das Risiko den Lehrbetrieb nicht aufrecht erhalten zu können, ist sehr groß.

8. Die Regelungen der Remuneration von Lehrveranstaltungen, führen bei den vier VertragsassistentInnen, die halbtags beschäftigt sind und ein geringes Gehalt beziehen, zu einer Verschlechterung ihrer Arbeits- und Lebensverhältnisse.

Instituts- und auch wissenschaftspolitisch ist es von Nachteil, auf junge, engagierte WissenschaftlerInnen verzichten zu müssen.

9. Grundsätzlich ist zu beachten, daß die geplante massive finanzielle Schlechterstellung des „Mittelbaues“ auch Auswirkungen auf ihre Motivation und die Qualität des Lehr- und Forschungsbetriebes haben wird.

10. Lehraufträge sind eine Mittel des Wissenstransfers und stellen einen wichtigen Aspekt der Öffnung der Universitäten gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungen und außeruniversitären Wissensproduzenten dar.

Die Angehörigen des Instituts haben Verständnis für die Sparmotwendigkeit. Sie geben jedoch zu bedenken, daß in wissenschaftspolitischer Hinsicht die Intention des Entwurfes darauf ausgerichtet ist, die Universitäten zu reinen Lehreinrichtungen zu reduzieren und nicht ihre Öffnung und Internationalisierung herbeizuführen.